



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Fachgruppe Bauverwaltung

Amtsblattbericht

Veröffentlichung am 04.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans "Schloßgartenwiesen - 1. Änderung" im Stadtteil Hochberg

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 26.10.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar in öffentlicher Sitzung am 26.10.2021 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Dezernat III – Fachgruppe Bauordnung, Stadtplanung der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar, Marktplatz 1, 2. OG, 71686 Remseck am Neckar während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich zur Veränderungssperre ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zur Abgrenzung vom 26.10.2021 dargestellt:



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Nach § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Veränderungssperre verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 3 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Remseck am Neckar, den 04.11.2021

gez.

Birgit Priebe

Bürgermeisterin